

Versetzungsvorschrift Werkrealschule BW

Beitrag von „FLIXE“ vom 4. Oktober 2019 16:18

Die 5. Klasse war ein blödes Beispiel. Dann eben in Klasse 6 und höher.

Wir haben hier an meiner Schule sehr viele Schüler, die zusätzlich zu ihrer Hörschädigung weitere gravierende Defizite mitbringen. Bislang wurde kein weiterer Förderbedarf festgestellt, weil sie dann die Schule hätten wechseln müssen.

Da wir nun bald einen Zweig für hörgeschädigte Schüler mit Lernschwierigkeiten bekommen sollen, würde uns das vor allem endlich mal Rechtssicherheit bringen.

Die Frage bleibt: Ein Schüler ist extrem schwach und steht quasi in allen Hauptfächern auf 6 wenn man ihn nach den Anforderungen des Bildungsplans realistisch bewerten würde. Nun verweigern die Eltern jedoch eine Feststellung des Förderbedarfs Lernen und eine Beschulung in der L-Klasse.

Was machen wir in so einem Fall? Benoten wir realistisch und er sitzt mit 17 noch in Klasse 6? Ziehen wir ihn immer weiter mit und benoten ihn realistisch? Dann verstößen wir allerdings gegen die Versetzungsvorschrift und müssen ihn am Ende ohne Abschluss von der Schule schicken.

Können wir irgendwann die Feststellung des Förderbedarfs alleine einleiten, da wir das Kindeswohl gefährdet sehen?

Meine eigene Haltung als Lehrer ist da eben, die Eltern vor die Wahl zu stellen:

Ihr Kind erfüllt die Anforderungen der Hauptschule nicht. Ein Schulabschluss ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erreichen.

a) Sie stimmen der Feststellung des Förderbedarfs Lernen zu. Ihr Kind wird individuell nach seinen Lernvoraussetzungen gefördert und erhält ggf. den Abschluss einer Förderschule. Danach gibt es vielfältige Angebote zur Berufsausbildung, vor allem in den Berufsbildungswerken.

b) Sie stimmen nicht zu. Ihr Kind wird weiterhin nach dem Bildungsplan der Werkrealschule unterrichtet und nach Möglichkeiten individuell gefördert. Leistungsnachweise müssen jedoch dem Niveau G entsprechen und werden auch entsprechend benotet. Dies bedeutet für ihr Kind weitgehend Noten 5 und 6. Das Selbstbewusstsein des Kindes wird extrem leiden. Ein Schulabschluss wird nicht erreicht werden können. Das Kind muss die Schule ohne Abschluss verlassen und in ein Berufsbildungswerk gehen. Evtl. schafft es dort noch einen Abschluss oder auch nicht.